



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portofohlen, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 250 M., $\frac{1}{4}$ S. 130 M., $\frac{1}{8}$ S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., $\frac{1}{2}$ S. 750 M., $\frac{1}{4}$ S. 400 M., $\frac{1}{8}$ S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 224 (R. 175).

Leipzig, Sonnabend den 24. September 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Eine neue Besteuerung der Veräußerung von Verlags- und Urheberrechten (Film).

Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Waffermann (München).

Bekanntlich unterlag schon bisher die Veräußerung von Urheberrechten und sogenannten Lizenzen innerhalb des Gewerbebetriebes der Umsatzsteuer. Dies galt in gleicher Weise, ob das Urheberrecht im ganzen übertragen wurde oder ob sich der Veräußerer lediglich verpflichtete, von seinem Urheberrecht innerhalb eines bestimmten Gebietes keinen Gebrauch zu machen oder zu dulden, daß ein anderer sein Urheberrecht in einem bestimmten Gebiete verwerte. Verträge der letzteren Art — sogenannte Lizenzverträge — spielen bekanntlich in der Filmbranche eine große Rolle.

Neuerdings sind nun ausdrücklich die Veräußerungen von Urheberrechten und Lizenzen in das im Entwurf vorliegende Kapitalverkehrssteuergesetz mit eingezogen worden, und zwar in den 5. Teil des Gesetzes, das die Überschrift trägt: Gewerbeanschaffungssteuer. Durch die Gewerbeanschaffungssteuer soll die Veräußerung des Gewerbebetriebes als Ganzes, die nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes bisher nicht der Umsatzsteuer unterlag, nunmehr ebenfalls steuerpflichtig gemacht werden. Es ist recht und billig, daß dabei auch Umgehungsversuchen, die etwa darin bestehen könnten, daß jemand nicht ausdrücklich seinen Gewerbebetrieb veräußert, aber alles, was zum Gewerbebetrieb gehört, so insbesondere auch die dazugehörigen Urheberrechte usw., ein Riegel vorgeschoben wird. Dies darf aber nicht in einer Weise geschehen, daß nunmehr die Veräußerung von Urheberrechten usw. schlechtweg, auch wenn nicht der ganze Gewerbebetrieb veräußert wird, unter die Gewerbeanschaffungssteuer (= 4%) fallen würde.

Diese Folge würde aber eintreten, wenn die §§ 54 und 57 des Gewerbeanschaffungssteuergesetzes in dem vorgeschlagenen Wortlaut Geltung erlangen würden. Diese Paragraphen lauten:

§ 54. Der Gewerbeanschaffungssteuer unterliegen Rechtsvorgänge, durch die

- die Firma oder die Kundschaft eines Gewerbetreibenden auf eine andere Person übertragen wird;
- bewegliche Sachen, die zu einem Gewerbebetrieb gehören, zugleich mit der Firma oder Kundschaft oder außerhalb des gewöhnlichen Gewerbebetriebes des Veräußerers einer anderen Person zu Eigentum übertragen werden; Inhaberpapiere gelten nicht als bewegliche Sachen;
- bewegliche Sachen, die zum Zubehör eines Grundstücks gehören, das gewerblichen Zwecken dient, zugleich mit dem Grundstück oder außerhalb des gewöhnlichen Gewerbebetriebes des Veräußerers einer anderen Person zu Eigentum übertragen werden; dasselbe gilt von Bestandteilen eines Grundstücks, die der Grundgewerbesteuer nicht unterliegen;
- Urheberrechte, Verlagsrechte, Patentrechte, sonstige gewerbliche Schutzrechte, Rechte aus einer Konzession und sonstige Rechte, die sich auf eine gewerbliche Tätigkeit beziehen, auf eine andere Person übertragen werden.

Als Gewerbe sind auch die Urzeugung und der Handel anzusehen.

§ 57. Der Übertragung der Rechte im Sinne des § 54 stehen gleich:

- der Verzicht auf eine Konzession zugunsten einer anderen Person, insoweit nicht das Grunderwerbssteuergesetz Anwendung findet.
- Verträge, durch die sich der eine Teil dem anderen Teil gegenüber verpflichtet, ein von ihm betriebenes Gewerbe entweder überhaupt nicht mehr oder nur noch in beschränktem Umfange auszuüben, insoweit nicht das Grunderwerbssteuergesetz Anwendung findet.
- Rechtsvorgänge, durch die einer anderen Person die Befugnis verliehen wird, die Rechte auszuüben, Lizenzverträge.
- Rechtsvorgänge, durch die einer Person die Möglichkeit gewährt wird, ein nicht geschütztes Verfahren gewerblich zu verwerten.

Während bei der Veräußerung beweglicher Sachen bei § 54 unter c ausdrücklich vorgesehen ist, daß Gewerbeanschaffungssteuer nur dann fällig wird, wenn die beweglichen Sachen Zubehör eines Grundstücks sind oder »außerhalb des gewöhnlichen Gewerbebetriebes des Veräußerers« übertragen werden, ist die Übertragung von Urheberrechten und Verlagsrechten, sowie von Patentrechten (§ 54 d) in gleicher Weise wie die Einräumung von Lizenzen (§ 57 c) nicht an diese Voraussetzung geknüpft. Zweifellos ist dies nur ein Versehen des Gesetzgebers*, das in der Weise gutzumachen ist, daß sowohl im § 54 a als auch im § 54 c die Worte eingefügt werden »außerhalb des gewöhnlichen Gewerbebetriebes des Veräußerers«.

Dann ist klar ersichtlich, daß die Gewerbeanschaffungssteuer vom Verleger, Patentinhaber, Filmfabrikanten, Filmverleiher usw. nur dann zu entrichten ist, wenn mit der Veräußerung der Verlagsrechte, Patente, Lizenzen usw. eine Veräußerung des gesamten Gewerbebetriebes verbunden ist.

Zum Titelschutz.

Von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Hoffmann in Leipzig.

Meine Abhandlung in Nr. 189 des laufenden Jahrgangs des Börsenblattes »Der Stand der Rechtsprechung in der Frage des Titelschutzes« hat mir eine Zuschrift eingetragen, in der Fragen aufgeworfen werden, deren Beantwortung für die Allgemeinheit von der Schriftleitung des Börsenblattes gewünscht wird.

1. Es ist ein in Literatur und Judikatur (Urteil des OLG Hamburg vom 12. Oktober 1904 in Markenschutz und Wettbewerb, XI. Jahrgang, S. 104) unbestrittener Grundsatz, daß der Titelschutz für Bücher und Zeitungen dann endet, wenn diese seit längerer Zeit vergriffen sind, bzw. nicht mehr erscheinen. Denn da der Titelschutz unlauteren Wettbewerb verhindern soll, wird eine Konkurrenz vorausgesetzt, und dazu gehört, daß das Werk, das gegen unlauteren Wettbewerb geschützt werden soll, überhaupt noch konkurrenzfähig, d. h. Verkehrsgut ist. Ist es aus dem Verkehr geschwunden, sei es, daß das Buch vergriffen ist, oder daß seine Bestände makuliert worden sind und eine Neuauflage nicht

* In der Begründung heißt es allerdings auf S. 29: »Urheberrechte . . . dienen regelmäßig einer gewerblichen Tätigkeit. Ihre Veräußerung soll daher stets steuerpflichtig sein.«